



**freunde und förderer des
nationaltheaters mannheim e.v.**

Satzung

Mannheim, 26. September 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des künstlerischen Verständnisses von Produktionen des Theaters im allgemeinen und der speziellen Aufgaben des Nationaltheaters Mannheim im besonderen. In Vorträgen, Lesungen, Diskussionen usw. will der Verein nicht nur die traditionelle Verbundenheit der Mannheimer Bevölkerung mit ihrem Theater pflegen, sondern darüber hinaus Beiträge zur Erwachsenenbildung leisten. Der Verein kann auch Künstler und spezielle Theateraufgaben fördern und unterstützen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per Email oder auf der Homepage des Vereins zu stellen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweifacher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem geplanten Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands
 - (b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - (c) die Wahl der Kassenprüfer
 - (d) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Jahresrechnung
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit
 - (f) Satzungsänderungen

- (g) Die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds bezüglich dessen Ausschlusses
- (h) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge
- (i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung zu der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Diese Regelung berührt nicht das Recht der Mitglieder, mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder satzungsgemäße Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet – sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Wahlen des Vorstands sollen grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen. Wahlen können aber auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den nach § 12.2 berufenen und § 12.3 bestellten Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Dem Vorstand gehören bis zu drei weitere Mitglieder an, die vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen sowie abberufen werden können.
3. Darüber hinaus sind ständige Mitglieder des Vorstands der jeweilige Generalintendant/die jeweilige Generalintendantin des Mannheimer Nationaltheaters sowie der Vorsitzende des Beirats des Vereins; sie scheiden aus ihrer Vorstandsfunktion bei Aufgabe ihrer Amtstätigkeit aus.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Geschäftsführende Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für Vertretung über eine Kooptation zu sorgen und seine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
7. Der Vorstand verteilt seine Geschäfte unter sich. Alle Vorstandsmitglieder berichten bei den Sitzungen des Vorstands regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Werktagen einzuhalten. In der Einladung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand beruft aus den Mitgliedern des Vereins und den Zustiftern der Stiftung Nationaltheater Mannheim einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und der Generalintendanz des Mannheimer Nationaltheaters unterstützend zur Verfügung steht (Netzwerkarbeit, Fundraising etc.)
2. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils auf drei Kalenderjahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung der Beiratsmitglieder durch den Vorstand ist zulässig. Das betroffene Beiratsmitglied, sofern es auch Mitglied des Vorstands ist, hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ständige Mitglieder des Beirats.
4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt wird.

§ 15 Geschäftsführung

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand für seine Amtszeit eine Geschäftsführung berufen. Ihre Mitglieder können gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in seiner Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so hat eine weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung Nationaltheater Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Stiftung Nationaltheater Mannheim nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.